

Antrag auf Schülerbeförderung

im Schuljahr
2015/2016

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden über die Schule an die Antragstellenden zurückgegeben.
Die Ausgabe des Schülersammelzeittickets verzögert sich entsprechend.

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers		Geburtsdatum
Straße	Wohnort	Ortsteil
Name der/des Erziehungsberechtigten		Telefon

2. Zeitraum der Beförderung

- gesamtes Schuljahr
 nur in den Wintermonaten (Oktober bis März)
 in folgenden Monaten _____

3. Schulische Angaben während des beantragten Beförderungszeitraumes

Schule	
Klasse	

4. Angaben zur Beförderung

Name der Haltestelle Einstieg (bei Wohnung):	Ausstieg (bei Schule):
---	------------------------

5. Schülersammelzeitticket für den öffentlichen Linienverkehr

Das Schülersammelzeitticket ist nur mit einem Lichtbild gültig, das nach Erhalt des Schülersammelzeittickets selbst einzukleben ist (Ausnahme: Grundschülerinnen und Grundschüler benötigen kein Lichtbild).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der vorstehenden Daten ist gemäß §§ 4, 9 und 10 des Nieders. Datenschutzgesetzes zulässig.

Das umseitige Merkblatt über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Verden habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei Wohnungswechsel oder Schulabgang des Kindes das Sammelzeitticket unverzüglich an den Landkreis Verden – Fachdienst Schule, Kultur und Sport – zurückzugeben habe. Es ist nicht übertragbar.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Merkblatt über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Landkreis Verden

I. Allgemeines

Der Landkreis Verden befördert die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler oder erstattet ihnen bzw. ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen nach der Satzung für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 18.06.1997, wenn die Entfernung von der Wohnung zur Schule

- beim Besuch der Klassen 1 - 4 sowie des Schulkindergartens und von Sprachfördermaßnahmen mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 1 - 10 der Sonderschulen mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 11 und 12 der Schulen für geistig Behinderte mehr als 2 km
- beim Besuch der Klassen 5 - 10 der allgemein bildenden Schulen mehr als 3 km
- beim Besuch der Berufseinstiegsklasse (BEK) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) sowie der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen mehr als 4 km

beträgt.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung in jedem Fall, wenn Schülerinnen/Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

II. Kreis der Anspruchsberechtigten

1. Kinder in Schulkindergärten und Sprachfördermaßnahmen
2. Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge an Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen und Gesamtschulen
3. Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte
4. Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsklasse (BEK) und des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) sowie der 1. Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese nicht den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besitzen.

III. Fahrausweise

Für die Beförderung mit Bussen im öffentlichen Linienverkehr (WEB, VVG, VWE, Vonau) werden auf Antrag (siehe Vorderseite) Sammelzeittickets ausgegeben. Der Antrag muss rechtzeitig – mindestens 10 Tage vor Inanspruchnahme der Beförderung - gestellt werden.

Das Sammelzeitticket kann auch zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden (z. B. für die Wintermonate). Der Antrag sieht hierfür Wahlmöglichkeiten vor.

An Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Landkreises Verden besuchen, werden grundsätzlich keine Sammelzeittickets ausgegeben. (Es wird wie zu Punkt V verfahren).

IV. Die Zweitausfertigung für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Sammelzeittickets ist direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu beantragen, die hierfür eine Bearbeitungsgebühr erheben.

V. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg

Sofern kein Sammelzeitticket in Anspruch genommen wird, erstattet der Landkreis Verden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg bei Vorlage der Fahrbelege (Antragsformulare in der Schule oder beim Landkreis Verden erhältlich).

Als notwendige Aufwendungen gelten die günstigsten Fahrkarten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrkarten für Schülerinnen und Schüler) zu der nächstgelegenen Schule, die den von der Schülerin/vom dem Schüler gewählten Bildungsgang anbietet.

Die Fahrkostenerstattung muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres - Ausschlussfrist - für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Verden geltend gemacht werden,

Privateigene Fahrzeuge können im Rahmen der Beförderung von Schülerinnen und Schülern nur in bestimmten Fällen und nur mit vorheriger Genehmigung des Landkreises eingesetzt werden.

VI. Änderungen

Änderungen hinsichtlich Wohnungs- oder Schulwechsel sind unverzüglich dem Landkreis oder der Schule mitzuteilen.

Nicht mehr benötigte Fahrausweise sind sofort in der Schule abzugeben oder an den Landkreis Verden – Fachdienst Schule, Kultur und Sport -, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), zu übersenden. Sie sind nicht übertragbar.

Weitere Auskünfte über die Beförderung von Schülerinnen und Schülern werden telefonisch unter den Rufnummern 04231 15-399 und 15-311 vom Landkreis Verden erteilt.

Verden (Aller), März 2015

LANDKREIS VERDEN
- Fachdienst Schule, Kultur und Sport -